

§ 2 K-RegFG Einrichtung des Kärntner Regionalfonds

K-RegFG - Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

- (1) Zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes wird ein Fonds mit der Bezeichnung "Kärntner Regionalfonds" - im Folgenden "Fonds" genannt - eingerichtet.
- (2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.
- (3) Die Tätigkeit des Fonds ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
- (4) Der Fonds ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Kärntner Regionalfonds" berechtigt.

In Kraft seit 10.04.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at